

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechszwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1901.

Ueber das Verhältniß des *Vetus auctor de beneficiis* zum lehnrechtlichen Theile des Sachsenspiegels¹.

Von W. Ernst.

Die herrschende Meinung ist bezüglich der Frage, ob der *Vetus auctor* ein Nachbild des Sachsenspiegels, oder dieser eine Bearbeitung des *Vetus auctor* sei, zu einer Entscheidung nicht gelangt, doch hält sie letzteres — auf Grund der Ausführungen Homeyers — für höchst wahrscheinlich². Dem gegenüber ist festzustellen, dass der *Vetus auctor* eine Bearbeitung, ja stellenweise eine wörtliche Uebersetzung des deutschen Textes ist, und zwar nicht des Urtextes, sondern einer abgeleiteten, an einzelnen Stellen erweiterten oder verderbten Hs.

Dass der *Vetus auctor* nicht Original, sondern 'die lateinische Version einer deutschen Version' sei, hat vor etwa 100 Jahren schon Viselius³ erkannt, und in der That spricht schon rein äusserlich der ganze Charakter der

1) Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Zeumer, der im Seminar für deutsches Recht auf die Unhaltbarkeit der herrschenden, auf Homeyer fussenden Ansicht über das Verhältniß des *Vetus auctor* zum lehnrechtlichen Theile des Sachsenspiegels hinwies. [Diese aus einem Seminarvortrage hervorgegangene Arbeit habe ich zur Aufnahme empfohlen, weil ich glaube, dass der Verfasser, auch ohne die Frage im ganzen Umfange erörtert zu haben, durch Hervorhebung und richtige Beurtheilung der für die Entscheidung wichtigsten Punkte die Unrichtigkeit der bisherigen Ansicht nachgewiesen hat. Der *Vetus auctor* verliert damit beiläufig auch die Bedeutung eines vom Sachsenspiegel unabhängigen älteren Zeugnisses für die viel erörterte Kurfürstenfrage. K. Zeumer.] 2) Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil Bd. II, S. 35 ff.; Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 649; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 326. 3) Viselius bei Zepernick, Abhandlungen IV, S. 175: 'Wer den *textum veteris auctoris de beneficiis* und den *textum iuris feudalis Saxonici latini* gegen die Texte dieser 4 deutschen Lehnrechte hält (nämlich: Ssp; Schsp; ius feud. Alam.; Kaiserrecht), der wird sehen, dass es keine Copien sind von dem alten lateinischen Original, sondern lateinische Versionen von der übelverstandenen deutschen Version'.

Sprache dafür. Eine solche Fülle von Germanismen lässt sich nur erklären, wenn man annimmt, dass dem Verfasser des *Vetus auctor* ein deutscher Text vorgelegen hat.

Man vergleiche z. B.:

Vetus auctor.

III, 4 nullus e contrario
de urbano beneficio
...sententias inveniat.

II, 40 dominus illum in-
terrogabit, | si venerit tali-
ter, | ut respondere velit sibi
beneficialiter, | ... dominus
huc veni respondere, | in
quantum debeo de iure.

II, 50 et si quis expo-
nit sua bona.

I, 116 si dominus homini
sua bona accipit.

desgl. II, 49 cf. 68 § 2.

II, 38 si in aliquo isto-
rum homo se neglexerit |
domino vadiabit.

II, 1 dominus interroget
unum suum hominem.

I, 75 non etiam nisi

Sachsenspiegel (Lehnrecht).

71 § 19 man ne mach ok
von borchlene noch ordel
vinden noch

67 § 4 so vrage die herre
den man, of he also kom-
men si als he sinen herren
to lenrechte stan wille

herre ik bin here kommen
recht to dune unde recht to
nemene, alse vern als ik
durch recht sal.

68 § 3 set ok en man sin
len ut.

49 § 1 nimt en herre si-
nen manne gut.

67 § 1 versumt sik die
man an jenegeme dirre
dinge, he wert dar umme
weddehaft.

65 § 3 so vrage he enen
sinen man.

29 § 1 ok nicht denne

Nun liegt vielleicht der Einwand nahe: der *Vetus auctor* beherrschte die lateinische Sprache so ungenügend, dass er sich alles erst deutsch zurecht legen musste, ehe er es mühsam ins Lateinische übertrug; daher diese starken Germanismen. Dieser Einwand, glaube ich, ist aber nicht berechtigt, das zeigen doch eine ganze Anzahl von Stellen, insbesondere zu Anfang der Arbeit, wo der Verfasser, sei es dass der Stoff ihn ansprach, sei es dass der Reim ihn zwang, sich von dem deutschen Texte mehr oder weniger emancipiert hat. So sagt er, um eins herauszugreifen 'ex parte patris' (I, 4) cf. 'von vader' (2 § 1), also nicht 'de patre', wie man vielleicht nach Analogie der oben zuerst angeführten Stelle erwarten dürfte. Auch der ganze § 6 gleich darauf zeigt uns durchaus ein selbständiges und, wenn auch nicht lateinisches, so doch auf das Lateinische zugeschnittenes Denken:

Vetus auctor.

Sachsenspiegel (Lehnrecht).

I § 6 a testimonio pos-
sunt abiici | et a dandis
sententiis | quibus deest
clypeus regalis | sed domi-
nus, quia eos in beneficia-
vit | contradicere non
poterit | eorum testimonium.

2 § 2 von getüge mach
man sie verlegen unde or-
del to vindene, alle die
des herscildes darvet. Ire
herre aver von deme sie
lenrecht hebbet, die mut
iren getüch liden.

Dass sich auch inhaltlich bewusste Abweichungen finden, ist bekannt, und eine dieser Stellen werde ich später noch ausführlich zu erörtern haben; im Allgemeinen jedoch hält sich der Verfasser im weiteren Verlaufe der Arbeit weder sprachlich noch inhaltlich auf der Höhe eines selbständigen Denkens: er übersetzt wörtlich und — ziemlich gedankenlos. Dafür scheint mir am besten die Thatsache zu zeugen, dass fast durchweg das deutsche 'lenrecht' auch dort, wo es nicht 'Lehnrecht', sondern 'Lehnsgericht' bedeutet, im Vetus auctor durch 'ius beneficale' wiedergegeben wird. So insbesondere in den Phrasen: 'beneficali iuri interesse' (I, 18, 109. II, 7), 'astare beneficali iuri' (II, 34, 44), 'a testimonio abiici in iure beneficali' (I, 6, 37), 'citare ad beneficale ius' (II, 2, 39). Aber nicht ohne Ausnahme wird fälschlich 'ius' an Stelle von 'iudicium' gebraucht, und dies ist wieder ein Argument, das gegen den vorhin erwähnten Einwand spricht; wir lesen nämlich:

I, 55 aut si ad legale iu-
dicium non veniat.

24 § 7 of die herre to' me
lenrechte nicht ne kumt.

und ganz entsprechend auch:

III, 3 urbanum placi-
tum dominus non habebit.

71 § 19 burchrecht ne
mach die herre niergen heb-
ben.

Ebenso spricht es gegen diesen Einwand und ist zugleich ein starkes Zeugnis für die von uns vertretene Meinung, wenn der Vetus auctor das technische 'uttien' bald durch 'extrahere', bald durch 'excusare' wiedergiebt. So vergleiche man:

I, 120 et sic extrahat
inde in eorum praesentia | be-
neficia sibi abiudicata.

50 § 3 sin gut utgeto-
gen hebbe.

ebenso II, 29 cf. 65 § 21; anders dagegen:

Vetus auctor.

II, 32 Si autem homo in
praesentiam domini veniat,
primo prolocutorem petat,
deinde reliquias, ut sua | ex-
cuset beneficia.

Sachsenspiegel (Lehnrecht).

66 § 2 Kunt aver die
man vor den herren, he bid-
det alrest enes vorspreken
unde dar na der hilgen . . . ,
dat he sin gut uttie.

Ich komme zu einer zweiten Kategorie von Parallelstellen, die darum wichtig erscheinen, weil sie ganz merkwürdige Abweichungen in der äusseren Form, insbesondere in der Stellung aufweisen. Man wolle vergleichen:

II, 51 vel si iniuriatur ho-
minibus | bona domini ab eo
habentibus | aut natis ad
bona;

III, 2 et contra adversi-
tates eius eam tueri | et ur-
banus sententias inveniatur |
domino, dum egeat.

I, 90 filii beneficium ob-
tineant | si beneficiale testi-
monium adhibeant | infra sex
hebdomadas et annum | pa-
tris post obitum.

68 § 4 oder dut he un-
rechte den die to'me gude
geboren sin, oder deme, die
't von ime hevet to lene;

71 § 18 unde sal sie we-
ren, of sie's bedarf, unde
sal ordel vinden.

35 § 2 die kindere behal-
det des vader gut na des
vader dode, of sie die le-
nunge getüget daran
binnen irer jartale.

Bei solchen Stellen¹ muss man doch fragen: Welchen Grund hatte wohl der Mann, der den Vetus auctor in das Deutsche übertrug, hier die Stellung zu ändern? Wenn der Vetus auctor 'filiorum et patris' sagt (I, 90), und ein Uebersetzer gäbe das wieder durch 'die vader unde die kindere' (35 § 2), so wäre das erklärlich, denn die letztere Reihenfolge ist entschieden die natürliche. Aber warum die merkwürdige Umstellung in den oben angegebenen Parallelstellen? — Irgend welche vernünftige Motive für die Umstellung sind absolut unerfindlich. Nimmt man dagegen an, dass der Vetus auctor eine Uebersetzung des Sachsenspiegels sei, dann ist eine Erklärung leicht gegeben: der Verfasser des Vetus auctor musste die Stellung ändern, mochte dadurch immerhin auch der Sinn ein wenig verändert werden, um reimen zu können; das ersieht man deutlich aus den angeführten Beispielen.

1) Vergleiche ferner VA. I, 121 mit S. LR. 52; I, 133 mit 65 § 2; I, 17 mit 4 § 5; I, 34 mit 11 § 2; I, 95 mit 39 § 1; I, 98 mit 40 § 1; I, 111 mit 47 § 1; II, 2 mit 65 § 3.

Oft freilich that es eine blosser Umstellung nicht; besonders wenn es an einer ganzen Zeile fehlte. Dann wurde gekürzt, oder ein Zusatz gemacht, je nachdem. Oft weisen sich solche Zusätze als Erläuterungen aus, oft wiederholen sie nur etwas, was eben erst gesagt war, oder besagen auch gar nichts, wie das nicht seltene 'secundum ordinem praedictum', 'praedicto modo', 'praedicto ordine' und Aehnliches. Als Beispiele führe ich an¹:

Vetus auctor.	Sachsenspiegel (Lehnrecht).
II, 29 abiudicetur ei praedicto modo omne ius in beneficio.	65 § 21 man verdelt ime al ansprake an deme gude.

Vgl. auch II, 40 mit 67 § 4 (secundum praedictum modum); II, 20 mit 65 § 16 (ordine et modo praedicto); II, 7 mit 65 § 5 (praedicto modo).

I, 24 pater hereditat in filium possessionem sicut et beneficium.	6 § 1 die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude,
I, 25 sic et homo carens filio hereditat in dominum possessionem beneficii sicut et beneficium nisi dominus concesserit alicui expectationem beneficii.	6 § 2 svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes, it ne si, dat die herre it gedinge dar an vorlegen hebbe.

Durch die Wiederholung des 'sicut et beneficium' geht die Schärfe in der Gegenüberstellung von 'gewere' und 'gedinge' verloren, dafür aber ist ein Reim gewonnen.

I, 45 . . . suum praebeat hominum homo genua flectat ante illum pro prae-bendo hominum.

Wie sich aus der Parallelstelle 22 § 1 ergibt, ist die letzte Zeile ein Zusatz. Der Zweck dieses Zusatzes ist klar.

1) Man vergleiche ferner VA. I, 47 mit S. LR. 22 § 2 ('sicut de iure debeo' ein Zusatz); I, 55 mit 24 § 4 ('statim non interrogatus' des Reimes wegen wiederholt); I, 34 mit 11 § 2 ('integrum' zugesetzt); I, 56 mit 24 § 7 ('sententialiter sibi praeceptum' zugesetzt, um auf 'servitium' reimen zu können); I, 57 mit 25 § 1 ('infra praedictum terminum', ein Zusatz); I, 100 ('hoc terminabitur iudicio dei', Wiederholung des Reimes wegen); I, 113 ('aut cum superior dominus aut inbeneficiatus alter alterius'; so das vorher Gesagte noch einmal wiederholt statt des resumierenden: 'Jene, dem es gelegen ist' [48 § 1], weil es an einer Zeile fehlte); I, 116 mit 49 § 1 ('contra iustitiam et iniuste' hinzugefügt).

Auf den Reimzwang ist es wohl auch zurückzuführen, wenn wir im *Vetus auctor* lesen:

I, 75 con- versum. E converso dominus unum tantummodo ho- minem inbeneficiabit.	29 § 2 nicht mehr kin- dere denn eneme.
--	--

In I, 71 und I, 73 nämlich giebt der VA. 'mehr denn ein' wieder durch 'plures'. — Natürlich liegt es mir fern, zu behaupten, dass die besondere Form des lateinischen Textes an jeder einzelnen dieser Stellen nothwendig nur aus dem Reimzwange erklärt werden könne. Bei der einen oder andern aus der grossen Zahl dieser Stellen, die ich gewiss nicht erschöpft habe, könnte vielleicht eine andere Veranlassung für die auffallende Form vorliegen; sicher aber ist durch die Fülle dieser Stellen für jede einzelne eine starke Vermuthung dafür gegeben, dass sie eben dem Reimzwange ihre besondere Form verdankt.

Die bereits oben angedeutete inhaltliche Abweichung findet sich in der Lehre von der gesamten Hand: Ein Lehnsmann stirbt, er hinterlässt mehrere Söhne; da versteht sich der Herr dazu, diesen Söhnen das Gut zusammen zu leihen. Das ist der Ursprung der gesamten Hand im Lehnrecht; und so beginnt denn auch der Artikel 32 in sämmtlichen deutschen Texten: 'man mach velen brüderen en gut lien'; nur eine spätere Hs. ersetzt 'brüderen' durch 'kinderen'. — — — Der *Vetus auctor* sagt (I, 83): 'plures possunt uno | inbeneficiari beneficio'; nichts von 'fratres' oder von 'filii'! Dass es sich hier um keine versehentliche Auslassung handelt, geht daraus hervor, dass im lateinischen Texte nicht nur das 'brudere', sondern auch der ganze § 2 des Artikels 32¹ fehlt, wir haben es hier also mit einer bewussten Abweichung zu thun — sei es des *Sachsenspiegels*, sei es des *Vetus auctor*. Wem aber werden wir diese bewusste Abweichung zuschreiben, welchen Text als den späteren ansehen müssen? Unzweifelhaft den, der einer fortgeschrittenen Entwicklungsform der gesamten Hand entspricht; und das ist der *Vetus auctor*, der die gesamte Hand nicht mehr auf Brüder beschränkt.

1) 32 § 2 lautet: 'Die wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kint trit in des vader stat, unde behalt sin gut gemene mit den vedderen als it sin vader hadde'. Die 'vedderen' sind die Vaterbrüder; es ist also klar, dass man, wenn man auf das 'brudere' verzichtet, auch auf diesen ganzen Paragraphen verzichten muss, wenn man es nicht vorzieht, ihn inhaltlich zu erweitern.

Was ich bisher vorgebracht habe, dessen bin ich mir bewusst, hat nur den Werth von Wahrscheinlichkeitsgründen, wenn auch zum Theil, wie ich glaube, von recht überzeugenden Wahrscheinlichkeitsgründen. Welcher Art sind dagegen die Argumente Homeyers?

Für Homeyer ist zuletzt massgebend der 'allgemeine Zusammenhang der Dinge', für eine quellenkritische Untersuchung gewiss ein bedenkliches Kriterium. Das erste Argument, das er daraus entnimmt, ist dies: 'Wir haben, wenn uns ein Werk des 13. Jh. in beiden Sprachen erhalten ist, durchweg die lateinische Gestalt als die ältere zu vermuthen'. Aber dieses Argument hält er selbst noch nicht für so wichtig wie das folgende: 'Wie bunt', ruft er aus, 'würde dem, der an den lateinischen Urtext Eikes glaubt¹, folgende Reihe', und nun zählt er auf: 1) lateinischer Text, 2) erste deutsche Bearbeitung, 3) deren Uebertragung im Vetus auctor, etc.; aber auch 'selbst wenn der lateinische Urtext 1) nicht anerkannt wird, welche unnöthige(!) Ueberladung des Hergangs — So empfiehlt sich überhaupt die entgegengesetzte Ansicht als die einfachere'. — Nun, da ist es ja ausdrücklich gesagt: 'Unnöthig', 'Einfach', damit charakterisieren sich am besten Homeyers Argumente; und sie hält er für 'mächtig genug', um den völlig gerechtfertigten 'Bedenken' — die einem Homeyer natürlich nicht verborgen bleiben konnten — zu 'überwiegen'! —

Von den Einwänden, die sich Homeyer selbst gemacht hat, brauche ich den einen nur kurz zu erwähnen; Homeyer spricht es ja klar und bestimmt aus, dass der Mündigkeitstermin von 24 Jahren im Vetus auctor (I, 65) gegen dessen 'Alterthümlichkeit' spricht, wie es auch gegen 'seine Originalität' spricht, dass er gleich dem Richtsteig Landrechts C. 43 etc. den Termin: 'to sinen jaren' besonders namhaft macht, während der Sachsenspiegel ihn als bekannt voraussetzt'. Einen andern dieser Einwände muss ich jedoch eingehend berücksichtigen, da er die Hauptstütze meines eigentlichen Beweises ist, mit dem ich nunmehr beginne.

1) Es liegt in der That gar kein Grund vor, nicht an ihn zu glauben, denn es ist durchaus anzunehmen, dass die Reimvorrede, die schon der ältesten Handschriftenreihe eigen ist, und in der Eike selbst sagt, dass er den Sachsenspiegel zuerst in lateinischer Sprache abgefasst habe, sich nicht nur auf das Landrecht, sondern auch auf das Lehnrecht beziehe.

Lassen wir auch hier zunächst Homeyer selbst sprechen, denn ich vermöchte nicht, die Wichtigkeit der fraglichen Stelle für die von uns vertretene Meinung besser hervorzuheben, als er es thut, der doch auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht¹: 'Sodann ist unter diesen Varianten eine, die, nur in einem einzigen Buchstaben abweichend, doch ein so starkes Moment für unsere Frage liefert, dass man ihre entschiedene Lösung darin möchte finden wollen. Im Art. 37 § 1 des SL. habe ich die Lesart: 'Let die vader sime sone gut up vor sime herren' gegen das 'von' der Texte Qd. Olde. Vbcm. angenommen, 1) weil eine ungemeine Mehrzahl von etwa fünfzig Hss. das 'vor' hat; 2) weil 'vor' einen durchaus guten Sinn giebt, indem die Auflassung des Lehns vom Vater an den Sohn der Bewilligung des Herrn bedurfte und daher am passendsten 'vor' dem Herrn geschah, während das 'von' schwer verständlich scheint; 3) weil in der Parallelstelle 39 § 3 allgemein 'vor' gelesen wird, und 4) weil das Verschreiben eines 'von' statt 'vor' ungemein leicht und häufig ist. Nun finden wir aber in AV. I, 91 für 37 § 1 (39 § 3 kommt nicht vor) 'pater si resignat aliqua beneficia a domino'. Eine Erklärung aus der lateinischen Fassung, aus dem Reim, einem Abschreibebefehl oder aus mangelhafter Auffassung des Gerichtsgebrauches ist hier nicht zulässig, und es bleibt nur die Annahme übrig, dass AV. ein geschriebenes deutsches 'von' vor sich hatte, oder doch zu haben glaubte'.

Das ist gewiss überzeugend dargestellt und muss jeden überzeugen; Homeyer selbst aber hat es nicht überzeugt, denn es streitet wider den 'allgemeinen Zusammenhang der Dinge', und darum sucht Homeyer dieses Argument für die Priorität des Sachsenspiegels im Folgenden zu schwächen. Er meint, die Lesart 'a domino' wäre als eine ursprüngliche denkbar, die in dem deutschen Texte sich als herrschende nicht behauptete; denn es sei nicht unwahrscheinlich, dass das Auflassen an den Herren, von dem es wieder der Erwerber empfängt, kurz durch die Formel 'eneme sin gut uplaten von sime herren' ausgedrückt wurde; später sei dann erst die Form des unmittelbaren Auflassens vom Veräusserer an den Erwerber vor dem Herrn üblicher geworden.

1) Homeyer a. a. O. S. 40.

Diese Hypothese gewinnt dadurch nicht an Wahrscheinlichkeit, dass an einer entsprechenden Stelle im Landrecht (im Art. 9 des ersten Buches, der übrigens interpoliert ist) der gleiche Schreibfehler vorkommt¹, und dass es hier zufällig neben anderen Hss. dieselbe Hs. ist (Vb), die auch im Lehnrecht das Versehen übernommen hat. Dieselbe Hs. weist noch ganz andere Dinge auf: der Schreiber von Vb. schreibt statt 'denen' (servire) 'denne' (4 § 1), er lässt im Art. 14 § 2 das 'anderen' aus, das dem ganzen Satz erst einen Sinn giebt; und da sollte man ihm nicht eine Verwechselung von 'vor' und 'von' zutrauen können!

In der That ist die Hypothese Homeyers unhaltbar, nicht allein, weil in der Parallelstelle (39 § 3) allgemein 'vor' gelesen wird, sondern vor allem auch darum, weil an unserer Stelle gerade die ältesten Hss. 'vor' lesen, weil von den 7 Hss., die 'von' lesen, nur eine der Handschriftenklasse, welche die älteste und reinste Textform enthält — von Homeyer mit dem Buchstaben Q bezeichnet — angehört, nämlich Qd.

Ganz unzweifelhaft aber erweist sich der Vetūs auctor als eine Uebersetzung des deutschen Textes, wenn wir noch Folgendes hinzunehmen: Von den erwähnten 7 Hss., die fälschlich 'von' statt 'vor' lesen, haben 6 (Vbm. Olde. Vc.) — nur die eine Q-Hs. fällt also fort — eine merkwürdige Variante. Der § 1 des Artikels 67 lautet bei ihnen folgendermassen: 'Sveme die herre gut verdelt, unde he sin gut uttüt unde kumt to'me dage dar ime degedinget is, in den hof ne mut he niemanne bringen' etc., Vc sagt statt 'in den hof', 'in das dorf', viele andere Hss. aber haben nur das Wörtchen 'da'. Zu diesen vielen anderen Hss. gehören sämtliche Q-Hss. Es ist also unzweifelhaft, dass die Worte 'in den hof' dem ursprünglichen Texte fremd gewesen sind. Sie stellen sich dar als ein späterer, wenn auch nicht störender, so doch jedenfalls entbehrlicher Erklärungsversuch. An der entsprechenden Stelle heisst es nun im Vetūs auctor folgendermassen:

II, 36 Homo cum venerit ad beneficalem | determinatum diem | in curiam, in qua dominus placitat, | neminem introducat,

In dieser Stelle ist das 'in curiam' ebenso des Reimes wie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren, es ist

1) Oefter findet sich 'von' statt 'vor' oder umgekehrt, z. B. Lehnrecht: 14 § 1. 42 § 1. 54 § 1. 57 § 3. 68 § 1. 71 § 21 (zweimal!).

also, was das 'in den Hof' im deutschen Texte nicht ist, sicher ein ursprünglicher Bestandtheil des lateinischen Textes. Homeyer hat, obwohl er selbst in seiner Ausgabe des Lehnrechtes die Worte 'in den Hof' durch den Druck als Interpolation kennzeichnet, die nothwendige Folgerung aus dieser Stelle nicht gezogen; und doch ist sie unabweisbar: der lateinische Text ist die Uebersetzung eines bereits interpolierten deutschen Textes!

Was wir von dieser Interpolation gesagt haben, gilt auch von einer zweiten¹, nur dass es hier nur 5 von den erwähnten 7 Hss. sind (Vbcm. Ole), welche die Worte 'dar na', die im Vetus auctor mit 'in postero' wiedergegeben sind, haben, und dass auf der anderen Seite auch nicht alle Q-Hss., wohl aber 8, und unter ihnen die ältesten, dieses Zusatzes ermangeln:

Vetus auctor.	Sachsenspiegel (Lehnrecht).
III, 18: Sed si homo negaverit in postero quod contradixerit domino.	76 § 7: Wel is aver die man besaken dar na, dat he sime herren untseget hebbe alsus.

Diese Stellen erweisen, wie ich glaube, schlagend, dass der Vetus auctor die Uebersetzung eines deutschen Textes ist, und zwar nicht des Urtextes selbst, sondern einer davon abgeleiteten, bereits im Einzelnen erweiterten und verderbten Hs.

1) Auf eine dritte Parallelstelle möchte ich wenigstens in der Anmerkung verweisen:
In Art. 13 § 1 des Lehnrechtes heisst es: 'Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken unde en jar, na dem, dat he it untving of die man die rechten geweren daran getügen mach mit seven mannen.'
Dafür steht im Vetus auctor: I, 103: 'Dominus si concessum beneficium negaverit, | et homo warandiam in hoc testatus fuerit | quod possederit per septem hebdomadas et annum, | post suscipiendi illud terminum.

Diese Frist von 7 Wochen ist auffällig; Homeyer sucht dafür und findet eine Erklärung darin, dass 'das wunderliche per septem hebdomadas statt 6 hebdomadas irgendwie aus den seven mannen des deutschen Textes geflossen ist'. Wenn diese Erklärung richtig wäre, dann allerdings wäre die Stelle für uns von Bedeutung, denn die 'seven mannen' im deutschen Text sind interpoliert; sie fehlen in den Q-Hss. mit Ausnahme dreier, finden sich dagegen in den schon oft genannten 6 Hss. Vbcm Olde. Näher aber liegt es wohl, die septem hebdomadas auf einen Schreibfehler der deutschen Vorlage zurückzuführen.